

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-3918  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Fabian Klammer/Kn Klappe 1454 Innsbruck, 26.07.2018

Betreff: Formular E 30 Familienbonus Plus

Bezug: Ihr Mail vom 12.07.2018  
zust. Referentin: Vanessa Mühlböck

Sehr geehrte Frau Mag. Mühlböck,

in der Stellungnahme zur Änderung des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich der Einführung des Familienbonus Plus machte die Arbeiterkammer Tirol bereits aufgrund der Vielzahl an Splittungsvarianten auf die zu erwartenden bürokratischen Erschwernisse für alle Beteiligten aufmerksam. Dies spiegelt sich nun auch im Formular E 30 wider, welches zur Geltendmachung dieser Steuererleichterung über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers benötigt wird.

Offenbar soll die Beantragung des Familienbonus Plus im Rahmen der (Arbeitnehmer) Veranlagung über das L 1k Formular erfolgen. In Analogie zur verwaltungstechnischen Handhabung der Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages, muss der Steuerpflichtige im Falle einer Geltendmachung über den Arbeitgeber den Familienbonus Plus auch im Zuge der Veranlagung beantragen, da ansonsten eine Steuernachforderung droht. Dies sollte in den Erläuterungen auf Seite 2 unter Punkt 4 auch klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden. Im dritten Aufzählungspunkt heißt es nämlich: „*Unabhängig davon, ob und in welcher Weise der Familienbonus Plus im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, kann er auch im Zuge einer (Arbeitnehmer) Veranlagung mit dem Formular L 1k beantragt werden.*“ Diese fakultative Kann-Bestimmung widerspricht allerdings dem darauf folgenden Aufzählungspunkt, der im

Falle der Berücksichtigung des Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung ebenfalls zur verpflichtenden Geltendmachung über die Steuererklärung auffordert. Um Unklarheiten beim Steuerpflichtigen zu vermeiden, sollte hierbei eine eindeutigere Formulierung zur Anwendung kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)